

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben mit Rückschein

Dr. Irmgard Stippler
Vorsitzende
Stephan Abele
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands der AOK Bayern
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Vaterstetten, 04.08.2020

Betreff: V373722832
Die juristischen Auseinandersetzungen
- Sozialgericht München Az. S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16
- Bayerisches Landessozialgericht Az. L 4 KR 568/17
- Sozialgericht München Az. S 17 KR 2046/19
- Sozialgericht München Az. S 17 KR 386/20
mein Schreiben vom 20.07.2020
Ihr (beauftragtes) Schreiben vom 30.07.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Irmgard Stippler, sehr geehrter Herr Stephan Abele,

mit Schreiben vom 20.07.2020 habe ich Sie gebeten mir mitzuteilen, welchen der in der mit gesandten Liste genannten Personen Sie entsprechende Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung der AOK Bayern erteilt haben. Da Sie als Vorstände die AOK Bayern diese gerichtlich und außergerichtlich vertreten, kann eine solche Bevollmächtigung nur von Ihnen ausgehen.

Sie ließen dieses Schreiben den Bereichsleiter Recht, Herbert Matschiner, prüfen und beantworten. Dieser kommt nach seiner Prüfung zu folgenden mitgeteilten Ergebnissen:

- Ihr Bereichsleiter Recht behauptet, ich hätte Sie aufgefordert Stellung zu nehmen. Das ist falsch, ich habe um die entsprechende Information gebeten und deutlich begründet, warum ich darum gebeten habe.
- Ihr Bereichsleiter Recht behauptet aus dem § 73 SGG ginge hervor, dass (die) Beschäftigten (Mitarbeiter) der AOK Bayern vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt sind.

§ 73 SGG

(1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.

- (2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind **als Bevollmächtigte** vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur
1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
 2. [...]

Der § 73 SGG legt fest, dass die Mitarbeiter vertretungsbefugt sind, allerdings nur wenn sie von Ihnen vorher dazu **bevollmächtigt** worden sind; genau diese letztere Information habe ich erfragt. Richter eines Sozialgerichts können diese Bevollmächtigung nicht erteilen, denn sie sind nicht die rechtlichen Vertreter der AOK Bayern.

Ihr Bereichsleiter Recht behauptet allen Ernstes, dass die ca. 10 Tausend Mitarbeiter der AOK Bayern alle Generalvollmacht haben. Entschuldigen Sie die deutlichen Worte, aber das ist **bodenlose Dummheit** und zeugt weder von der Fähigkeit Gesetzestexte zu lesen und zu verstehen noch von einer geeigneten Lebenserfahrung.

Wird Ihnen da nicht wenigstens ein wenig übel? Stellen Sie sich vor Sie wären eines Tages auf die Rechtsberatung durch eine solche „Koryphäe“ angewiesen.

- Ihr Bereichsleiter Recht behauptet weiter, dass das Gericht von Amts wegen (§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Abs. 1 ZPO) die erteilten Vollmachten prüft.

§ 71 SGG

- (1) Ein Beteiligter ist **prozeßfähig**, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.
- (2) Minderjährige sind in eigener Sache prozeßfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden **handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände**.
- (4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.
- (5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder nach Maßgabe des Landesrechts durch die Stelle vertreten, der dessen Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig ist.
- (6) **Die §§ 53 bis 56 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.**

§ 56 Prüfung von Amts wegen ZPO

- (1) Das Gericht hat den **Mangel der Parteifähigkeit, der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen**.
- (2) Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozessführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzug Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Auch hier irrt Ihr Bereichsleiter Recht. Diese Prüfung nimmt das Sozialgericht „in einer Art Nibelungentreue“ trotz gesetzlicher Pflicht eben nicht vor (siehe Anlage zu meinem Schreiben an Sie vom 18.07.2020; Schreiben Rüter an SG München als Reaktion auf SG Übersendung mit AOK Schreiben vom 01-07-2020 und mit Vollmacht vom 05-12-2017) und genau dieses ist der Grund warum ich mich an Sie gewandt habe.

- Ihr Bereichsleiter Recht behauptet, es bestehe somit kein Anlass an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung vor Gericht zu zweifeln. Das Gegenteil ist der Fall: Angesichts der Unfähigkeit Ihres

Bereichsleiters Recht die gesetzliche Grundlage zu lesen und zu verstehen, und angesichts seiner offenbaren allumfassenden Unkenntnis des Prinzips der Delegation von Rechten und Pflichten durch dazu ermächtigte Personen, besteht keinerlei Zweifel, dass dessen Aussagen keinerlei Aussagekraft haben.

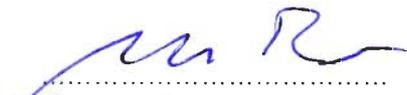
Sie haben auch weiterhin die Möglichkeit die von mir erbetene Information zur Verfügung zu stellen.

Solange dies aber nicht geschehen ist, werden sämtliche Mitarbeiter der AOK Bayern, soweit diese nicht in der Lage sind mir eine auf Sie, die Vorstände der AOK Bayern, zurück zu führende Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern vorzulegen, als Personen eingestuft, die sich ohne rechtliche Befugnis einbilden die AOK Bayern rechtlich vertreten zu dürfen und also **Amtsanmaßung nach § 132 StGB** begehen.

Aktuell ist also festzustellen, dass die Mitarbeiter der AOK Bayern **Birgitta Lang und Herr/Frau Steier Amtsanmaßung nach §132 StGB** begangen haben und begehen und dass der **AOK Bayern zur Durchführung der Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor dem Sozialgericht München** aufgrund des Fehlens von entsprechend befähigtem und bevollmächtigtem Personal die **Prozessfähigkeit** fehlt.

Selbstverständlich liegt die Verantwortung für die AOK Bayern bei Ihnen, trotz des Versuches die Angelegenheit an den Bereichsleiter Recht wegzuschieben. Auf Ihr persönliches Konto gehen auch die **fortgesetzte Prozessunfähigkeit der AOK Bayern** in diesem weiteren Fall innerhalb Ihres seit 2004 durchgeführten **Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 1 bis 3 StGB)**.

Mit freundlichen Grüßen



.....
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 8076 05 08.20 09:20
Sendungsnummer: RR 0246 5493 ODE
Einschreiben
Rückschein

AOK Bayern Vork.



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple>

SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RR024654930DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Auslieferungsbeleg Nr. FE6PG5-2020080600006
Einschreiben

Empfänger AOK
Carl- Wery- str 28



Postfach 830554
81705 München

Deutsche Post AG
Beleglese Center
Postfach 90 10 06
69901 Mannheim



Empfangsbestätigung 06.08.2020
11 Sendung(en) erhalten:

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Talange
Empfangsberechtigter Unterschrift

Empf. Empf.Bev. ErsatzEmpf.

3 Rückscheine